

LEITFADEN VERZEICHNIS DER BEARBEITUNGSTÄTIGKEITEN

I Allgemeines

1. Pflegefachpersonen, welche umfangreich besonders schützenswerte Personendaten - also insbesondere Gesundheitsdaten - bearbeiten, müssen ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten führen. Diesbezüglich ist der Mindestinhalt von Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 25. September 2020 (Datenschutzgesetz [DSG], SR 235.1) zu beachten.¹
2. Es ist zumindest die Aufnahme derjenigen Bearbeitungstätigkeiten in das Verzeichnis empfehlenswert, welche die Bearbeitung besonders schützenswerter Daten zum Inhalt hat. So insbesondere die Führung und Verwaltung von Krankengeschichten, die Verwaltung von Patientendaten zu Abrechnungszwecken, etc.²
3. Die Bezeichnung der Bearbeitungstätigkeit sollte so eindeutig wie möglich sein und Auskunft darüber geben, wie und in welchem Zusammenhang die Personendaten bearbeitet werden.³

II. Inhalt des Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten

1. Das Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten hat folgenden Mindestinhalt zu enthalten:
 - die Identität der Verantwortlichen oder des Verantwortlichen;
Hier ist die Identität der Pflegefachperson anzugeben, welche für die Bearbeitungstätigkeit und die bearbeiteten Personendaten verantwortlich ist, also entscheidet, wie welche Personendaten bearbeitet werden. Sind für eine Bearbeitungstätigkeit mehrere Personen verantwortlich, wird empfohlen, sämtliche Namen und Funktionen aufzuführen.⁴
 - den Bearbeitungszweck;
 - eine Beschreibung der Kategorien der betroffenen Personen sowie die Kategorien der bearbeiteten Personendaten; Die Kategorien der betroffenen Personen umfassen die typischen Gruppen, insbesondere die Patientinnen und Patienten.⁵
 - die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger;
Hierbei handelt es sich um die Empfängerinnen und Empfänger, welche im Rahmen der Bearbeitungstätigkeit Zugang zu den Personendaten erhalten. Unerheblich ist diesbezüglich, ob eine aktive Übertragung der Personendaten stattfindet oder direkter Zugriff auf diese gewährt wird. Empfehlenswert ist eine aussagekräftige Bezeichnung für die jeweilige Kategorie, beispielsweise Krankenkassen, Invalidenversicherungen etc.⁶

¹ Vgl. Art. 12 Abs. 1 DSG; vgl. Art. 24 der Verordnung über den Datenschutz vom 31. August 2022 (DSV, SR 235.11); vgl. FMH, Infoblatt zum Datenschutz, Datenschutz in der Arztpraxis vom März 2023, S. 7.

² FMH, Leitfaden Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten, März 2023, S. 5.

³ FMH, Leitfaden Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten, März 2023, S. 5.

⁴ Vgl. FMH, Leitfaden Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten, März 2023, S. 5.

⁵ Vgl. FMH, Leitfaden Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten, März 2023, S. 5.

⁶ Vgl. FMH, Leitfaden Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten, März 2023, S. 6.



Branka Wernli
Private Pflegedienstleistungen
Wannefeld 12
5708 Birrwil

www. pflegeprivat.ch
info@

Tel. 079 441 46 15

- falls Daten ins Ausland bekannt gegeben werden, die Angabe des Staates sowie die diesbezüglich gesetzlich verankerten Garantien gemäss Art. 16 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes.⁷

Es ist festzuhalten, wie der angemessene Schutz der Personendaten und damit der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gewährleistet wird. Aufgrund der Komplexität von IT-Vorgängen ist empfohlen, beim jeweiligen IT-Anbieter abzuklären, ob Personendaten ins Ausland bekannt gegeben werden. Ist dies der Fall, ist überdies abzuklären, durch welche Massnahmen die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Hat der Bundesrat einen sogenannten Angemessenheitsbeschluss für das jeweilige Empfängerland bzw. die jeweilige Regierung erlassen, gilt der Datenschutz in diesem spezifischen Empfängerland als gewährleistet. Die Information, ob für ein potenzielles Empfängerland ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss vorliegt, ist dem Anhang 1 der Datenschutzverordnung zu entnehmen. Bei Fehlen eines solchen Angemessenheitsbeschlusses sind die weiteren Voraussetzungen für die Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland nach Art. 16 Abs. 2 DSG zu beachten. Ist zusätzlich zum Fehlen des Angemessenheitsbeschlusses überdies die Gesetzesgrundlage im entsprechenden Empfängerland unzureichend, wird der Verzicht auf die Bekanntgabe von Personendaten in dieses Empfängerland empfohlen.⁸

⁷ Art. 12 Abs. 2 DSG; vgl. Art. 16 Abs. 2 DSG.

⁸ Vgl. FMH, Leitfaden Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten, März 2023, S. 6.